

Satzung
zur Anpassung von Satzungen der Stadt Miltenberg an den Euro

Auf Grund von

Art. 23 Satz 1 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO -), BayRS 2020-1-1-I, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern vom 28. März 2000 (GVBl S. 136)

Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), BayRS 753-1-U, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822),

erlässt die Stadt Miltenberg folgende Satzung:

§ 1

Wochenmarkt-Satzung

Die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Miltenberg (Wochenmarkt-Satzung) vom 25. April 2000 wird wie folgt geändert:

In § 10 (Ordnungswidrigkeiten) wird der Betrag „1.000 DM“ ersetzt durch den Betrag „2.500 €“.

§ 2

Entwässerungssatzung

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Miltenberg (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 24. Juli 1989 wird wie folgt geändert:

In § 20 (Ordnungswidrigkeiten) wird nach dem Wort „Geldbuße“ eingefügt „bis zu 2.500 €“.

§ 3

Wasserabgabesatzung

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Miltenberg (Wasserabgabesatzung – WAS -) vom 27. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 1994, wird wie folgt geändert:

In § 24 (Ordnungswidrigkeiten) wird nach dem Wort „Geldbuße“ eingefügt „bis zu 2.500 €“.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Miltenberg, 30. November 2001

Stadt Miltenberg

B i e b e r
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 10.12.2001, ausgehängt an der Amtstafel am 13.12.2001 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 13.12.2001 hingewiesen.

Die Satzung trat gemäß § 4 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Miltenberg, 2. Januar 2002

Stadt Miltenberg
I.A.

Reichert